



Verkehrs-Rechtsschutz

(§ 21 Abs. 1 ARB-RU 2003) für

- die Privatperson
- die Familie

Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie

- als Versicherungsnehmer oder
- als Versicherungsnehmer und Ihre Familie, das heißt:
 - Ihr Ehegatte oder der nichteheliche Lebenspartner.
 - Ihre minderjährigen und unverheirateten, volljährigen Kinder ohne Altersgrenze, letztere längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Darüber hinaus sind die Kinder mitversichert, solange für diese Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht.
 - Die Kinder Ihrer mitversicherten Kinder.
 - Ihre, die Ihres Ehegatten oder Ihres nichtehelichen Lebenspartners mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden, alleinstehenden Elternteile oder nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern.

Entscheiden sich Singles für den Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (Single-Familie®), um auch ihre Kinder und ihre Familie im Rahmen der Familiendefinition zu versichern, ist dies durch einen Prämienabschlag besonders günstig.

Was ist versichert?

- Versicherungsschutz besteht für den versicherten Personenkreis als
 - Eigentümer oder Halter aller zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf den Namen der versicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger – kein Versicherungsschutz besteht für gewerblich genutzte Fahrzeuge, mit der Ausnahme von Pkw und Kombis –,
 - Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer solcher Fahrzeuge,
 - Fahrer von fremden Fahrzeugen aller Art und
 - Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer sowie als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z.B. als Reiter oder Skater) – gilt im Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson auch für Ihre Familie laut Familiendefinition.
- Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft bei privater Nutzung.
- Alle berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten oder gemieteten Fahrzeuge sind ebenfalls geschützt – dies gilt nicht für Ihre Beschäftigten und Beschäftigte Ihrer Familie.
- In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für Ihre Fahrzeuge und die Ihrer Familie abschließen.

- Motorfahrzeuge zu Lande, die in Ihrem oder im Eigentum Ihrer Familie stehen, aber auf Dritte zugelassen sind.

Für **eine Prämie** sind alle genannten Fahrzeuge versichert.

Dieser umfassende Versicherungsschutz beinhaltet folgende Leistungsarten:

- **Schadenersatz-Rechtsschutz**
- **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
- **Internet-Rechtsschutz**
- **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten**
- **Sozialgerichts-Rechtsschutz** (auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich)
- **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen**
- **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
- **Straf-Rechtsschutz**
 - passiv
 - aktiv (Opfer-Rechtsschutz)
- **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

Individueller Versicherungsschutz

- Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsschutz gegen Prämienabschlag auf den Fahrer-Rechtsschutz (für eigene **und** fremde Fahrzeuge) und den »Fußgänger-Rechtsschutz« zu beschränken.
- Möchten Sie nur ein Fahrzeug versichern, bieten wir Ihnen auch hier eine ganz besonders preiswerte Lösung über unseren Fahrzeug-Rechtsschutz an.

Versicherungssummen

je Rechtsschutzfall	unbegrenzt
wenn das zuständige Gericht nicht innerhalb Europas oder den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres liegt	100.000 €
zusätzlich als Darlehen für Strafkautionen im In- und Ausland	100.000 €

Geltungsbereich

Allgemein besteht Versicherungsschutz weltweit.

Versicherungsschutz in **unbegrenzter Höhe** besteht, soweit ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden würde in:

Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres (das sind: der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko), auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira. Die Grenze Europas zu Asien verläuft entlang des Urals und der Grenzen von Russland und Georgien zu Kasachstan, Aserbaidschan und Armenien.

Versicherungsschutz bis zu einem Höchstbetrag von **100.000 €** besteht, soweit das zuständige Gericht nicht im oben genannten Bereich liegt.

Selbstbeteiligung (SB)

Neben der **Generellen Selbstbeteiligung von 150 €** bieten wir Ihnen weitere SB-Möglichkeiten, damit Sie Ihren Rechtsschutz-Versicherungs-Vertrag nach Ihren Wünschen gestalten können.

Vorteile bei Verträgen mit SB

1. SB-Begrenzung

Die SB wird je Schadenereignis – auch bei mehreren Leistungsarten – nur **einmal** berechnet.

2. Bei **Schadenfreiheit** vermindert sich – die **Generelle** oder von Ihnen **gewählte Selbstbeteiligung** wie folgt:

Anzahl der »schadenfreien Versicherungs-jahre« = SFK*	Selbstbeteiligung vermindert sich um:	Rückstufung im Rechtsschutzfall nach SFK*
0	–	–
1	–	–
2	1/3	0
3	2/3	0
4	3/3	0
5**	3/3	2
6**	3/3	3
7**	3/3	4

*) SFK = Schaden-Freiheits-Klasse

***) Zusätzliche Bonifikation zwischen dem 5. und 7. schadenfreien Versicherungsjahr (»Rabatt-Rettter«)

3. **Keine** Berechnung der SB in Auslandsschadenfällen bei Zahlungen an ausländische Rechtsanwälte.

4. **Keine** Berechnung der SB und **keine** Rückstufung, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung abgeschlossen ist.

Das zahlt die Rechtsschutz-Versicherung

1. Die gesetzliche Vergütung eines am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwaltes Ihrer Wahl.

2. Die Kosten eines Korrespondenzanwaltes bei einem Rechtsschutzfall im Ausland sowie bei inländischen Verfahren – mit Ausnahme von Disziplinar-, Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren –, soweit Sie mehr als 100 km Luftlinie von dem zuständigen Gericht entfernt wohnen.

3. Gerichtlich festgesetzte Kosten für

- das Gericht,
- Sachverständige und Zeugen, die das Gericht bezieht,
- die gegnerische Nebenklage und
- den Gerichtsvollzieher.

4. Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts in erster Instanz entstehen.

5. Die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige.

6. Die Kosten eines technischen Sachverständigen in Verkehrsstraf- und Bußgeldverfahren sowie bei Kfz-Kauf- und -Reparaturverträgen.

7. Die Kosten eines in- oder ausländischen Sachverständigen für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande.

8. Die Reisekosten, wenn Sie zum zuständigen Gericht im Ausland reisen müssen, weil Ihr persönliches Erscheinen angeordnet wurde.

9. Die Prozesskosten des Gegners, falls Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

10. Übersetzungskosten, Dolmetscherkosten (Ausland).

Beispiele

Sie haben z.B. ein Fahrzeug erworben, bei dem schon kurz nach Kauf erhebliche Mängel auftreten. Der Verkäufer weigert sich, für angemessenen Ersatz oder Reparatur zu sorgen.

Nach einem Verkehrsunfall wird der Schaden an Ihrem Fahrzeug vom Gutachter der gegnerischen Versicherung Ihrer Meinung nach viel zu niedrig geschätzt. Sie beauftragen einen Anwalt, sich dieser Sache anzunehmen.

RECHTSSCHUTZ UNION
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Sonnenstraße 33
80331 München
Telefon (089) 5 48 53-605
Telefax (089) 5 48 53-665
www.rechtsschutzunion.de